

**Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für
Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg zur LHO (GABI 2009, 441);
Auszug zu § 44 LHO zur Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger**

12. Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
 - 12.1 Bei Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger kann bestimmt werden, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung zweckbestimmt ganz oder teilweise weitergeben kann. Durch diese Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
 - 12.2 Die Zuwendung kann in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung nach § 44 Abs. 3 voraus.
 - 12.3 Bei der Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form ist unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 11 insbesondere zu regeln:
 - 12.3.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus Folgendem nichts Abweichendes ergibt,
 - 12.3.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheids,
 - 12.3.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.3.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - 12.3.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weitergeben zu können,
 - 12.3.6 die Zuwendungsart und -form, die Finanzierungsart, die zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
 - 12.3.7 notwendige Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
 - 12.3.8 die bei der Weitergabe notwendigen ergänzenden Nebenbestimmungen, insbesondere über Form und Inhalt des gegenüber dem Erstempfänger zu erbringenden Verwendungsnachweises; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsstelle auszubedingen und auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen (vgl. Nummer 7.2 ANBest-P und Nummer 8.2 ANBest-I bzw. ANBest-K) sowie der Bewilligungsstelle auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,

- 12.3.9 die Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen; dem Erstempfänger ist vorzugeben, wie er dabei zu verfahren hat.
- 12.4 Bei der Weitergabe in privatrechtlicher Form ist unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 11 insbesondere zu regeln:
- 12.4.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. auch Nummer 12.5),
- 12.4.2 der Regelungsinhalt der Nummern 12.3.3 bis 12.3.8,
- 12.4.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- 12.4.3.1 die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- 12.4.3.2 der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- 12.4.3.3 der Letztempfänger den im Zuwendungsbescheid aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.5 Bei Weitergabe in privatrechtlicher Form ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nummer 12.4.1) insbesondere zu regeln:
- 12.5.1 die Art, Form und Höhe der Zuwendung,
- 12.5.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von mit Zuwendungsmitteln erworbenen oder hergestellten Gegenständen,
- 12.5.3 die Finanzierungsart und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.5.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.5.5 die Anwendung der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (insbesondere ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K, NBest-Bau). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach grundsätzlich unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; neben dem Prüfungsrecht für den Erstempfänger ist auch für die Bewilligungsstelle ein Prüfungsrecht auszubedingen und auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen,
- 12.5.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, sowie die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.5.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.6 Bei der Weitergabe von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.